Schleswig-Holstein
Ministerium für Inneres,
Kommunales,
Wohnen und Sport

Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III in Schleswig-Holstein Kapitel 4.7 zum Thema Windenergie an Land

~~Zweiter~~Dritter Entwurf ~~Juli~~November 2026

Anlage 1 zu § 1 der Landesverordnung über das Thema Windenergie an Land im Regionalplan für den Planungsraum III in Schleswig-Holstein(Regionalplan III Teilaufstellungs-VO):

Plantext Regionalplan Planungsraum III Kapitel 4.7

[Textänderungen gegenüber dem zweiten Planentwurf sind im Änderungsmodus kenntlich gemacht. Geänderte Karten und Daten sind durch gelbe Hervorhebung kenntlich gemacht.]

4.7 Windenergie an Land

Grundsätze und Ziele der Raumordnung

1 Z

Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie für raumbedeutsame Windenergieanlagen an Land

Zur Errichtung und zum Betrieb von raumbedeutsamen Windenergieanlagen (WEA) an Land sind in der Karte (Anlage 2 zu § 1 der Regionalplan I Teilaufstellungs-VO) insgesamt 25.391 Hektar Vorranggebiete Windenergie festgelegt. Dies entspricht unter Berücksichtigung der Rotor-innerhalb-Planung 17.028 Hektar.

2 Z

Wirkung der Vorranggebiete Windenergie

In den Vorranggebieten Windenergie hat die Windenergienutzung Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungen.

Im Rahmen von Bauleitplanungen der Gemeinden ist der Vorrang der Windenergienutzung in den Vorranggebieten Windenergie zu beachten. Es ist sicher zu stellen, dass sich die Windenergienutzung innerhalb der Vorranggebiete Windenergie gegenüber entgegenstehenden Nutzungen durchsetzt. Dies gilt insbesondere für beabsichtigte bauleitplanerische Darstellungen oder Festsetzungen von Solar-Freiflächenanlagen (Photovoltaik und Solarthermie).

Begründung

B zu 1 Z

Gemäß dem Auftrag aus der Teilfortschreibung zum Thema Windenergie an Land des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 (LEP Windenergie) Kapitel 4.5.1 Absatz 2 Z (1) werden Vorranggebiete Windenergie im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a) Gesetz zur ~~Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land~~ Festlegung von Flächenbedarfen und zur Genehmigungserleichterung für Windenergieanlagen an Land und für Anlagen zur Speicherung vom Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien in bestimmten Gebieten (WindBG) für raumbedeutsame WEA an Land auf dem Festland in Höhe des im LEP Windenergie enthaltenen regionalen Teilflächenziels (Kapitel 4.5.1 Absatz 2 Unterabsatz Z (2)) festgelegt. Aufgrund der in Schleswig-Holstein geltenden Rotor-innerhalb-Regelung (Kapitel 4.5.1 Absatz 5 Z LEP Windenergie) muss gemäß § 4 Absatz 3 Satz 4 WindBG ein Streifen von 75 Metern von den Grenzen der in der Karte mit einer Gesamtfläche von 25.391 Hektar festgelegten Vorranggebieten abgezogen werden. Dies entspricht einer Fläche von 8.363 Hektar. Damit wird das regionale Teilflächenziel aus Kapitel 4.5.1 Absatz 2 Unterabsatz Z (2) Nummer 2 LEP Windenergie von 15.804 Hektar um 1.224 Hektar übertroffen.

Eine Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie im schleswig-holsteinischen Küstenmeer der Nord- und Ostsee unterbleibt. Nach Kapitel 4.5.1 Absatz 1 G Unterabsatz 2 LEP Windenergie sollen dort keine Vorranggebiete Windenergie ausgewiesen werden. Nach Kapitel 2.1 Absatz 3 (G) des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 findet eine raumordnerische Steuerung des Küstenmeers Schleswig-Holstein ausschließlich auf der Ebene des Landesentwicklungsplans statt.

Die in der Karte festgelegten Vorranggebiete Windenergie im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a) WindBG sind nach den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung des LEP Windenergie und weiterer rechtlicher Grundlagen entwickelt. Zudem wurden entsprechend Kapitel 4.5.1 Absatz 2 G des LEP Windenergie die ehemaligen Vorranggebiete Windenergie und Vorranggebiete Repowering der Teilaufstellungen der Regionalpläne zum Sachthema Windenergie an Land von 2020

und außerhalb dieser Gebiete bestehende Windenergieanlagen dahingehend überprüft, ob sie den Anforderungen der Ziele und Grundsätze der Raumordnung des LEP Windenergie entsprechen.

Zur Identifizierung der geeigneten Flächen wurde ein abgestuftes Verfahren gemäß den Vorgaben der §§ 7 bis 10 Raumordnungsgesetz (ROG) sowie § 5 Gesetz über die Landesplanung (LaplaG) durchgeführt. In einem ersten Schritt wurden anhand der Ziele der Raumordnung des LEP Windenergie und weiterer rechtlicher Grundlagen solche Flächen ausgeschlossen, die einer Festlegung als Vorranggebiet Windenergie entgegenstehen. Im darauf folgenden Abwägungsprozess sind insbesondere die Grundsätze der Raumordnung des LEP Windenergie berücksichtigt worden.

Auch wurde die durch § 2 Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG) bundesrechtlich verankerte besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien im Abwägungsprozess berücksichtigt.

Gemäß § 2 EEG liegen die Errichtung und der Betrieb von erneuerbaren Energien-Anlagen, und damit auch Windenergieanlagen, im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Erneuerbare Energien sollen, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, in der Abwägung mit anderen Schutzgütern als vorrangiger Belang eingebracht werden. Durch die Regelung erhält die Windenergienutzung eine hohe Gewichtung und soll auch auf Ebene der Regionalplanung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen künftig als ein vorrangiger Belang berücksichtigt werden. Gleichwohl muss die Regionalplanung aufgrund § 7 Absatz 2 ROG in den Regionalplänen auch weiterhin alle öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abwägen. Im Rahmen dieser Abwägung ist das Gewicht jedes Belangs angemessen zu berücksichtigen.

Dabei schließt eine planerische Abwägung grundsätzlich zum einen die Freiheit des Planungsträgers zu entscheiden, ob bzw. in welchem Maße er eine bestimmte Nutzung in seinem Planungsraum ermöglichen möchte, und zum anderen die Freiheit zu entscheiden, wo er hierfür Flächen ausweisen möchte, ein.

Für das „Ob“ und „in welchem Mindestmaß“ spielt § 2 EEG keine eigenständige Rolle mehr, da dieser Abwägungsspielraum bereits durch die verbindlichen Vorgaben aus

dem WindBG und der regionalen Teilflächenziele aus dem Landesentwicklungsplan vorbestimmt wurde.

§ 2 EEG führt zu einer größeren Potenzialfläche, da in Gebiete vorgedrungen wird, die bis dato von Windenergie freigehalten worden sind. Dadurch werden die Planungsspielräume des regionalen Planungsträgers im Rahmen der Abwägung für die Festlegung von Vorranggebieten erweitert. Dabei ist im Hinblick auf die Freiheit zu entscheiden, wo Flächen ausgewiesen werden sollen, § 2 EEG im Rahmen planerischer Abwägungen zu berücksichtigen. In diesem Rahmen soll die der Windenergie an Land unter anderem im Hinblick auf Energieunabhängigkeit, Klimaschutz und Versorgungssicherheit zukommende überragende Bedeutung bis zum Erreichen des verbindlichen Flächenzieles berücksichtigt werden. Jedoch bewirkt der Umstand, dass gemäß § 2 EEG der Ausbau erneuerbarer Energien im „überragenden öffentlichen Interesse“ liegt, rechtlich nicht, dass in jedem Konfliktfall stets und automatisch eine regionalplanerische Entscheidung zugunsten der Windenergie ergehen muss und sämtliche anderen Belange stets dahinter zurücktreten.

Aus diesem Verfahren ergaben sich die in der Karte festgelegten Vorranggebiete Windenergie. Dabei sind die Abwägungsentscheidungen in den Datenblättern als Anhang des Umweltberichts (Anlage 3 zu § 1 der Regionalplan III Teilaufstellungs-VO) dokumentiert.

Gemäß dem LEP Windenergie wurde eine Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 200 Metern, einem Rotordurchmesser von 150 Metern und einer elektrischen Nennleistung von 5,3 Megawatt bei der Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie zugrunde gelegt. So wurde sichergestellt, dass die festgelegten Vorranggebiete Windenergie für eine wirtschaftliche Windenergienutzung geeignet sind. Die Dimensionen der Referenzanlage bilden Planungsparameter, um daraus sowohl den notwendigen Flächenbedarf als auch die notwendigen Anforderungen an die Abgrenzungen der Vorranggebiete Windenergie ableiten zu können.

B zu 2

Innerhalb der Vorranggebiete Windenergie hat die Windenergienutzung Vorrang vor anderen Nutzungen. Aufgrund der Eigenart als Vorranggebiet nach § 7 Absatz 3

Satz 2 Nummer 1 ROG sind innerhalb der Vorranggebiete Windenergie keine entgegenstehenden Nutzungen zuzulassen. Aufgrund dieser Gebietsfestlegung ist die Anrechenbarkeit der einzelnen Vorranggebiete Windenergie nach dem WindBG sichergestellt. Damit wird dem Ziel des WindBG nachgekommen, im Interesse des Klima- und Umweltschutzes die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht, durch den beschleunigten Ausbau der Windenergie an Land zu fördern.

Im Rahmen von Bauleitplanungen der Gemeinden ist dieser Vorrang der Windenergienutzung in den Vorranggebieten Windenergie zu beachten. Es ist sicher zu stellen, dass sich die Windenergienutzung innerhalb der Vorranggebiete Windenergie gegenüber entgegenstehenden Nutzungen durchsetzt. Dies entspricht der Regelung in § 1 Absatz 4 Baugesetzbuch (BauGB), die vorgibt, dass die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen sind. Die Anpassungspflicht des § 1 Absatz 4 BauGB für die gemeindliche Bauleitplanung ist im Lichte des § 4 Absatz 1 Satz 3 ROG zunächst eine Konkretisierung der generellen Beachtungspflicht von Zielen der Raumordnung nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ROG, aber auch eine Ausweitung der Zielbeachtungspflicht, als sie für alle Bauleitpläne unabhängig von deren Raumbedeutsamkeit angeordnet ist. Soweit § 1 Absatz 4 BauGB reicht, geht sie als spezielle und qualifizierte Raumordnungsklausel § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ROG vor; die Vorschrift ist aber im Lichte der raumordnerischen Bindungswirkungen auszulegen. Im Übrigen findet § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ROG Anwendung, wonach bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind.

Der Vorrang der Windenergienutzung vor anderen Nutzungen innerhalb der Vorranggebiete Windenergie gilt insbesondere auch im Rahmen von Bauleitplanungen der Gemeinden für beabsichtigte bauleitplanerische Darstellungen oder Festsetzungen von Solar-Freiflächenanlagen (Photovoltaik und Solarthermie), siehe Kapitel 4.5.1 Absatz 7 Z des LEP Windenergie. Dabei kann im Einzelfall eine Planung von Solar-Freiflächenanlagen innerhalb von Vorranggebieten Windenergie möglich sein, sofern der Vorrang der Windenergie verbindlich gesichert wird.

Gesetzesgrundlagen

Kurzform	Zitat
Baugesetzbuch	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel ~~5~~8 Absatz 2 des Gesetzes vom 2~~2~~3. ~~Dezember~~Juli 202~~5~~6 (BGBl. 202~~5~~6 I Nr. ~~348~~226) geändert worden ist.
Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien	Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Art. 23 G zur Änd. des Energiewirtschaftsrechts zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Energiebereich sowie zur Änd. weiterer energierechtlicher Vorschriften vom 18.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 347)
Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen und zur Genehmigungserleichterung für Windenergieanlagen an Land und für Anlagen zur Speicherung vom Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien in bestimmten Gebieten	Windenergieflächenbedarfsgesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist.
Gesetz über die Landesplanung	Gesetz über die Landesplanung (Landesplanungsgesetz – LaplaG) in der Fassung vom 27. Januar 2014, letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert, § 5a aufgehoben, § 13b neu eingefügt und §§ 16 und 17 neu gefasst (Ges. v. 24.05.2024, GVOBl. S. 405).

Raumordnungsgesetz	Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel ~~7~~13 des Gesetzes vom ~~1~~22. ~~August~~Juli 202~~5~~6 (BGBl. 202~~5~~6 I Nr. ~~189~~224) geändert worden ist.